

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Förderprogramm „Junges Wohnen“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie weit die Arbeit an einer Förderkulisse für die Mittel des Sonderprogramms „Junges Wohnen“ seit Februar 2023 gediehen ist;
2. wie weit die Arbeit an einem entsprechenden Bewerbungsverfahren für diese Mittel gediehen ist;
3. mit welchen Akteuren die Landesregierung in Kontakt ist oder war, um über die Schaffung einer Förderkulisse für Wohnheime für Auszubildende zu beraten;
4. welche Bedingungen den in Rede stehenden Akteuren zufolge erfüllt sein müssen, um eine geeignete Förderkulisse für Wohnheime für Auszubildende zu ermöglichen (unter Darlegung der jeweiligen Positionen und Forderungen);
5. ob es bereits Vereinbarungen oder vereinbarte Partnerschaften gibt, mithilfe derer über das Förderprogramm „Junges Wohnen“ Wohnraum für Auszubildende bereits jetzt geschaffen werden kann (unter Darlegung, mit welchen Partnern und unter welchen Bedingungen);
6. ob es unabhängig von der Arbeit an einer Förderkulisse im Rahmen des Programms „Junges Wohnen“ aktuell in Baden-Württemberg Wohnheime oder Wohnangebote für Auszubildende gibt;
7. falls Ziffer 6 mit ja beantwortet wird, welche Zugangskriterien hier gelten;

8. welche gesetzlichen Änderungen auf Landesebene notwendig sind, um minderjährigen Auszubildenden zu ermöglichen, in für sie geschaffenen Wohnheimen zu wohnen;
9. ob es bereits Konzepte gibt, die minderjährigen Auszubildenden ermöglichen, in für sie geeignetem Wohnraum zu wohnen;
10. ob es bereits Konzepte gibt, die eine Kombination aus Wohnraum für Studierende und Wohnraum für Auszubildende ermöglichen;
11. ob im Rahmen des baden-württembergischen Studierendenwerksgesetzes aktuell die Möglichkeit besteht, Wohnheimplätze auch an Nicht-Studierende zu vergeben (unter Darlegung der Bedingungen);
12. falls Ziffer 11 mit ja beantwortet wird, wie viele Auszubildende aktuell in Wohnheimen der Studierendenwerke in Baden-Württemberg wohnen (unter Darlegung der Anzahl der Auszubildenden je Wohnheim);
13. bis wann die Landesregierung mit dem Inkrafttreten des Sonderprogramms „Junges Wohnen“ in Baden-Württemberg rechnet.

4.7.2023

Hoffmann, Born, Ranger, Rolland, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Mittel für ein Sonderprogramm „Junges Wohnen“ sind von Bundeseite freigegeben. Nun ist es Sache der Länder, geeignete Förderprogramme bzw. Förderkulissen zu erarbeiten, um die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Studierende und Auszubildende zu ermöglichen. Nachdem in der Stellungnahme zu einem ersten Berichtsantrag der SPD-Fraktion (Drucksache 17/4126) aus dem Februar dieses Jahres nur wenige Erkenntnisse vorlagen, ist es Ziel des vorliegenden Antrags, herauszufinden, wie die Arbeit der Landesregierung zu diesem Thema zwischenzeitlich vorangeschritten ist. Die Schaffung von Wohnraum im Besonderen für minderjährige Auszubildende ist bisher wenig verbreitet. Es ist daher Ziel dieses Antrags, zu erfragen, wie es um die Versorgung mit Wohnraum für Auszubildende aktuell bestellt ist. Außerdem soll erfragt werden, welche Art von Gesetzesänderungen für die Schaffung von Wohnraum für Auszubildende im Rahmen des Programms „Junges Wohnen“ notwendig sind und in welchem zeitlichen Rahmen die Landesregierung vorsieht, diese Änderungen zu veranlassen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 Nr. MLW25-27-8/192 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie weit die Arbeit an einer Förderkulisse für die Mittel des Sonderprogramms „Junges Wohnen“ seit Februar 2023 gediehen ist;*
- 2. wie weit die Arbeit an einem entsprechenden Bewerbungsverfahren für diese Mittel gediehen ist;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der Verwaltungsvereinbarung für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2023 (VV Junges Wohnen 2023) stellt der Bund den Ländern 500 Millionen Euro als Finanzhilfen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich nicht um ein Förderprogramm, auf dessen Grundlage Bewilligungen für investive Fördermaßnahmen ausgesprochen werden können.

Nach dem Königsteiner Schlüssel (hier für das Jahr 2019 vom 21. April 2021), entfallen auf Baden-Württemberg rund 65,2 Millionen Euro.

Die Bundesmittel sind bei Verwendung entsprechend der Zweckbindung für „Junges Wohnen“ zur Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau sowie zur Modernisierung von Wohnheimplätzen einzusetzen, die der Unterbringung Studierender und/oder Auszubildender vorbehalten sind.

Die konkrete Ausarbeitung der Fördertatbestände und damit vor allem auch die Festlegung von Art und Weise des Mitteleinsatzes und der Anforderungen an die Antragstellenden im Förderverfahren obliegt den Ländern.

Das für das Studierendenwohnen zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat für die Förderung neuer Heimplätze in Wohnheimen für Studierende einen Bedarf für Finanzhilfen des Bundes nach der Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen 2023“ festgestellt.

Die Schaffung von Plätzen in Wohnheimen für Auszubildende soll durch eine eigenständige Förderung unterstützt werden, die durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) ausgestaltet wird. Eine solche verbindliche Fördergrundlage liegt noch nicht vor, sie wird auch in Abstimmung mit anderen Ressorts vorbereitet. Im Bereich des studentischen Wohnens befinden sich noch einige Fragen in Abstimmung mit anderen Ressorts. Im Anschluss kann mit der konkreten Umsetzung des Förderprogramms „Junges Wohnen, Bereich Studentisches Wohnen“ begonnen werden.

3. mit welchen Akteuren die Landesregierung in Kontakt ist oder war, um über die Schaffung einer Förderkulisse für Wohnheime für Auszubildende zu beraten;
4. welche Bedingungen den in Rede stehenden Akteuren zufolge erfüllt sein müssen, um eine geeignete Förderkulisse für Wohnheime für Auszubildende zu ermöglichen (unter Darlegung der jeweiligen Positionen und Forderungen);
5. ob es bereits Vereinbarungen oder vereinbarte Partnerschaften gibt, mithilfe derer über das Förderprogramm „Junges Wohnen“ Wohnraum für Auszubildende bereits jetzt geschaffen werden kann (unter Darlegung, mit welchen Partnern und unter welchen Bedingungen);

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das MLW steht in Kontakt mit den anderen Ländern, um die dortige Verfahrensweise in Erfahrung zu bringen. Zugleich steht das MLW im Austausch mit dem für Studierendenwohnen verantwortliche Wissenschaftsressort sowie mit dem Wirtschaftsministerium für den Bereich der Auszubildenden. Fachliche Unterredungen fanden statt mit der Bundesagentur für Arbeit, die in die Förderung von Jugendwohnheimen für Auszubildende involviert ist.

Die gewonnenen Informationen machen deutlich, dass zunächst die fundierte Erhebung des hiesigen Bedarfs für die Schaffung weiterer Plätze in Wohnheimen für Auszubildende sowie hinsichtlich möglicher Träger unabdingbare Voraussetzung eines speziell gestalteten Förderansatzes ist.

6. ob es unabhängig von der Arbeit an einer Förderkulisse im Rahmen des Programms „Junges Wohnen“ aktuell in Baden-Württemberg Wohnheime oder Wohnangebote für Auszubildende gibt;

Zu 6.:

Zum einen gibt es die Jugendwohnheime gem. § 13 SGB VIII (früher: Lehrlingswohnheime). Nach § 45 SGB VIII ist das KVJS-Landesjugendamt mit der Aufsicht über Jugendwohnheime betraut, in denen minderjährige junge Menschen gem. § 13 Absatz 3 SGB VIII betreut werden. Mit Erteilung der Betriebserlaubnis ist das KVJS-Landesjugendamt auch für die Aufsicht über den Einrichtungsbetrieb zuständig. Derzeit verfügen in Baden-Württemberg 86 Jugendwohnheimangebote über eine entsprechende Betriebserlaubnis.

Durch Modellvorhaben fördert das KVJS-Landesjugendamt auch Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Im Bereich „Jugendwohnen“ kann hierzu das Modellvorhaben „Wohnen in der Ausbildung – dezentrales Lehrlingswohnheim am Fuße des Kandels – ein Social Franchise Modell in Baden-Württemberg?“ durch den Träger Waldkircher Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft – WABE gGmbH, genannt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus weist auf die Umfrage unter den Jugendwohnheimen hin, welche die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durchgeführt hat (https://www.lag-jugendsozialarbeit-bw.de/files/Jugendwohnen_Baden-Wuerttemberg.pdf).

Neben den Jugendwohnheimen sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Initiativen wie das Azubihaus in Mannheim und das Ausbildungshaus Heidelberg bekannt. Dabei handelt es sich um lokale Initiativen der Kommunen bzw. der kommunalen Dienstleistungsgesellschaft, Wohnungsbaugesellschaft oder Wirtschaftsförderung, die in Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren entwickelt wurden. Hierbei mieten Ausbildungsbetriebe Zimmerkontingente an,

die sie an ihre Auszubildenden weitervermieten. In den beiden o. g. Häusern werden ausschließlich Volljährige beherbergt.

Des Weiteren bieten manche Ausbildungsbetriebe ihren Auszubildenden beispielsweise Plätze in Azubi-Wohngemeinschaften an oder unterstützen bei der Wohnungssuche. Inwieweit dies der Fall ist, ist Gegenstand zweier Fragen, welche auf Anregung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in das IAB-Betriebspanel (Betriebsumfrage) 2023 aufgenommen wurden.

Mit Hilfe der Förderlinie zum Mitarbeiterwohnen des Wohnraumförderprogramms des Landes (aktuell VwV-Wohnungsbau BW 2022) können Arbeitgeber für die Schaffung sozial gebundenen Mietwohnraums zugunsten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanzielle Unterstützung erfahren. Gegenstand der Förderung sind Sozialmietwohnungen, die wohnberechtigten Mitarbeitenden, so auch Auszubildenden, mietweise zu überlassen sind. Die Sozialmietwohnungen können auch als Werkmietwohnungen (i. S. d. § 576 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) begründet werden. Damit kann das Mietverhältnis über den Wohnraum unter den im BGB geregelten erleichterten Voraussetzungen aufgelöst werden, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen beendet ist.

Mit diesem speziellen Förderansatz wird dem besonderen öffentlichen Interesse an der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften im Rahmen der geförderten Schaffung von Mietwohnraum Rechnung getragen. Von dieser Förderlinie werden auch Auszubildende jener Betriebe begünstigt. Die Bereitstellung von Wohnraum für Auszubildende, ist damit bereits seit Jahren Bestandteil der landesweiten Angebote der sozialen Mietwohnraumförderung. Gegenstand dieser Förderung ist die Schaffung sozial gebundener Mietwohnungen, nicht von Heimplätzen.

7. falls Ziffer 6 mit ja beantwortet wird, welche Zugangskriterien hier gelten;

Zu 7.:

Allgemein dienen Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime) jungen Menschen, die sich im Übergang von Schule und Beruf befinden. Gemäß § 13 Absatz 1 SGB VIII zählen auch sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen zur Zielgruppe.

Das Sozialministerium verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ und die Arbeitshilfe „Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate in Baden-Württemberg“, in denen die Rechtsgrundlagen sowie die konzeptionellen, personellen und räumlichen Grundsätze beschrieben sind (vgl. *Anlagen*).

Insbesondere kommen Jugendwohnheime jungen Menschen zugute, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind.

Somit zählen Jugendliche nach dem Schulabschluss zu der Zielgruppe, in der Regel ab 15 Jahren mit Eintritt in eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung, gegebenenfalls auch zur Berufsvorbereitung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aufgrund der Entfernung des Berufsschul- oder Ausbildungsortes zum elterlichen Haushalt der bzw. die Jugendliche eine Wohnmöglichkeit benötigt.

Nach Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist der Besuch des Blockunterrichts in sogenannten Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die nicht täglich zwischen ihrem Wohn- oder Beschäftigungsort und dem Schulort pendeln können, mit auswärtiger Unterbringung verbunden. Diese erfolgt in der Regel in einem Jugendwohnheim.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler vom 30. Mai 2017 i. d. F. vom 30. August 2019 können Schülerinnen und Schüler, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen und während der Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft einschließlich Verpflegung erhalten. Der Zuschuss bei Unterbringung in einem Jugendwohnheim beträgt pro Tag maximal 40,50 Euro.

In den oben zu Frage 6 genannten Azubihaus Mannheim und Ausbildungshaus Heidelberg werden volljährige Auszubildende der Zimmer anmietenden Ausbildungsbetriebe untergebracht.

Der Zugang zu gefördertem Mietwohnraum des landesseitigen Mitarbeiterwohnens ist nur Mitarbeitenden (einschließlich Auszubildenden) eröffnet, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) wohnberechtigt sind.

8. welche gesetzlichen Änderungen auf Landesebene notwendig sind, um minderjährigen Auszubildenden zu ermöglichen, in für sie geschaffenen Wohnheimen zu wohnen;

Zu 8.:

Aus Sicht des Sozialministeriums bedarf es derzeit keiner gesetzlichen Änderung.

9. ob es bereits Konzepte gibt, die minderjährigen Auszubildenden ermöglichen, in für sie geeignetem Wohnraum zu wohnen;

Zu 9.:

Neben den oben unter Ziffer 6 ff. beschriebenen Jugendwohnheimen gemäß SGB VIII, die auch sozialpädagogische Betreuung anbieten, wird auf das bereits oben (zu Ziffer 6) erwähnte und vom KVJS geförderte Modellprojekt WABE im Landkreis Emmendingen verwiesen.

Im Übrigen ist auf die Förderlinie zum Mitarbeiterwohnen des Wohnraumförderprogramm des Landes (aktuell VwV-Wohnungsbau BW 2022) hinzuweisen. Auf die Ausführungen zu dieser besonderen sozialen Mietwohnrauförderung wird verwiesen (vgl. oben zu Ziffer 6).

10. ob es bereits Konzepte gibt, die eine Kombination aus Wohnraum für Studierende und Wohnraum für Auszubildende ermöglichen;

Zu 10.:

Solche konkreten Konzepte sind dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen derzeit nicht bekannt.

11. ob im Rahmen des baden-württembergischen Studierendenwerkesgesetzes aktuell die Möglichkeit besteht, Wohnheimplätze auch an Nicht-Studierende zu vergeben (unter Darlegung der Bedingungen);

Zu 11.:

Eine Aufnahme von Nicht-Studierenden kann im Rahmen eines sogenannten Annexgeschäfts durch § 2 Absatz 5 Studierendenwerkesgesetz (StWG) gedeckt sein. Zusätzlich müssen die Satzungen der Studierendenwerke eine entsprechende Möglichkeit vorsehen.

Annexgeschäfte sind nur möglich, wenn es sich um bestehende Einrichtungen der Studierendenwerke handelt und diese nicht durch Nachfrage von Studierenden voll ausgeschöpft sind. Annexgeschäfte müssen dabei auch zumindest auf die Erzielung eines Kostendeckungsbeitrags abzielen.

12. falls Ziffer 11 mit ja beantwortet wird, wie viele Auszubildende aktuell in Wohnheimen der Studierendenwerke in Baden-Württemberg wohnen (unter Darlegung der Anzahl der Auszubildenden je Wohnheim);

Zu 12.:

Zum Stichtag 1. Juli 2023 wohnten insgesamt 15 Auszubildende in vier Studierendenwohnheimen des Studierendenwerks Karlsruhe am Standort Pforzheim.

13. bis wann die Landesregierung mit dem Inkrafttreten des Sonderprogramms „Junges Wohnen“ in Baden-Württemberg rechnet;

Zu 13.:

Im Anschluss an die Bedarfsfeststellung können Programmbestimmungen zur Förderung der Schaffung und Modernisierung von Wohnheimen für Auszubildende ausgestaltet werden.

Im Hinblick auf die Schaffung der Fördergrundlage für Wohnheime für Studierende wird mit dem Abschluss der notwendigen Abstimmungen im 3. Quartal gerechnet; damit können die Studierendenwerke ihre vorbereiteten Anträge noch in diesem Jahr einreichen.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen

The logo for KVJS (Kommunales Jugendhilfe-Service) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a solid blue square.

Jugendhilfe-Service

Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

**Grundlagenpapier für Einrichtungen,
in denen Kinder und Jugendliche über Tag
und Nacht betreut werden**

2021

Grundlagenpapier**Inhaltsverzeichnis**

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 3 |
| 1. Einrichtung und Betriebserlaubnispflicht..... | 4 |
| 1.1. Einrichtung..... | 4 |
| 1.2. Betriebserlaubnispflicht | 4 |
| 2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen | 5 |
| 3. Zuverlässigkeit des Trägers | 6 |
| 3.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen | 6 |
| 4. Beratung und Betriebs- erlaubnisverfahren | 7 |
| 4.1. Hinweise zum Datenschutz | 7 |
| 5. Konzeption | 8 |
| 5.1. Inobhutnahme (ION) nach § 42 SGB VIII | 9 |
| 5.2. Vorläufige Inobhutnahmen (VION) nach § 42a SGB VIII | 10 |
| 5.3. Kurzfristige Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Gruppen ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe) | 10 |
| 6. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden | 11 |
| 6.1. Raumprogramm | 11 |
| 7. Personal | 12 |
| 7.1. Fachkräfte | 12 |
| 7.1.1. Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss | 13 |
| 7.2. Betreuungsdienst | 13 |
| 7.3. Fachdienst | 14 |
| 7.4. Praktikum, Studium, Anerkennungsyear in Einrichtungen der Jugendhilfe | 14 |
| 7.5. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG..... | 16 |
| 8. Angebotsformen und Personalausstattung | 17 |
| 9. Meldepflichten | 19 |
| 10. Aufsicht durch das Landesjugendamt..... | 20 |
| 2 KVJS Jugendhilfe-Service | |

Grundlagenpapier

Einleitung

Mit diesem Grundlagenpapier werden die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Baden-Württemberg beschrieben. Leitend für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist das Primat des Kinderschutzes für Kinder und Jugendliche, die in (teil-)stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe oder in Wohnheimen und Internaten leben. Diese und weitere Einrichtungen, in denen Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden, sind Teil einer Verantwortungsgemeinschaft, die sich im Wesentlichen aus den Einrichtungsträgern, den belegenden Jugendämtern, den Eltern und Sorgeberechtigten und dem Landesjugendamt als überörtliche Behörde zusammensetzt.

In Baden-Württemberg ist das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zugeordnet und übt nach § 19 LKJHG als Betriebserlaubnisbehörde die Aufsicht über die (teil-) stationären Einrichtungen aus. Das KVJS-Landesjugendamt ist per Gesetz auf der Grundlage von § 85 Abs.2 Nr. 6 und 7 SGB VIII beauftragt, die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (insbesondere §§ 45 bis 48a SGB VIII) wahrzunehmen und Einrichtungen bei der Planung und Betriebsführung zu beraten. Eine weitere Aufgabe besteht in der Überprüfung der Einrichtungen, die der Gewährleistung des strukturellen und individuellen Kinderschutzes dient.

Die vorliegende Arbeitshilfe korrespondiert mit dem Grundlagenpapier „Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“ und bildet das Fundament und den Bezugsrahmen für weitere stationäre Angebotsformen und Sonstige Betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII sowie für Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 und § 19 SGB VIII. Darüber hinaus finden die hier dargelegten Strukturelemente für die Betriebserlaubnis ihre leistungsrechtliche Entsprechung im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

Bei dieser Version der Arbeitshilfe handelt es sich um die fünfte aktualisierte Fassung. Sie berücksichtigt die wichtigsten Änderungen des SGB VIII (Stand 16.06.2021), die für diese Arbeitshilfe relevant sind. Es ist zu erwarten, dass die Erfahrungen mit dem neuen SGB VIII in der Praxis auch Änderungen in dieser Arbeitshilfe nach sich ziehen. Mit der kontinuierlichen Fortschreibung der Arbeitshilfe wird zum Ausdruck gebracht, welche Entwicklungsdynamik die Kinder- und Jugendhilfe aufweist und welche Auswirkungen diese auf jugendhilferechtliche Aspekte und pädagogische Anforderungen hat.

Neben der gedruckten Version stehen diese und weitere Arbeits- und Orientierungshilfen im Internet zur Verfügung und können über das KVJS-Portal Jugendhilfe heruntergeladen werden.

Grundlagenpapier

1. Einrichtung und Betriebserlaubnispflicht

1.1. Einrichtung

„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.“¹

Der Bestand ist unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung dieser Kinder und Jugendlichen zu bestimmten dort tätigen Personen.²

1.2 Betriebserlaubnispflicht

Das SGB VIII beschreibt die Pflicht der Erlaubnis für den Betrieb einer solchen Einrichtung: „Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis“ (§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 48a SGB VIII ist erforderlich, wenn ein leistungserbringender Träger eine solche Einrichtung oder einen solchen Einrichtungsteil schafft, dessen Bestand unabhängig vom Wechsel der Kinder und Jugendlichen ist, und hierfür geeignete Räume (Eigentum oder Miete) zur Verfügung stellt, diese ausstattet und Personal zur Erbringung der Hilfe vorhält. Vor Inbetriebnahme einer Einrichtung beziehungsweise eines Einrichtungsteils muss die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis vorliegen.

Ziel dieser Anforderung ist es, den strukturellen Bedarf für das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu sichern. Hierzu muss der Träger eine Konzeption vorlegen sowie die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllen. Ferner muss der Träger darlegen, welche Verfahren er zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung einsetzt (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII).

In Baden-Württemberg ist nach § 45 ff SGB VIII für die Erteilung dieser Erlaubnis und für die Aufsicht über die betriebserlaubten Einrichtungen das KVJS-Landesjugendamt zuständig. Gemäß § 19 Abs. 1 LKJHG (Heimaufsicht) werden die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bedarf keiner Erlaubnis, „wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheimbetreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.“

¹ § 45a Satz 1 SGB VIII nF. Zur Feststellung einer Erlaubnispflicht von familienähnlichen Betreuungsformen (Erziehungsstelle, Familienwohngruppe) siehe § 45a Sätze 2-4 SGB VIII nF.

² vgl. Nonninger in Kunkel/KePERT/Pattar (Hrsg.) (2018): LPK-SGB VIII (7. Auflage)

Grundlagenpapier

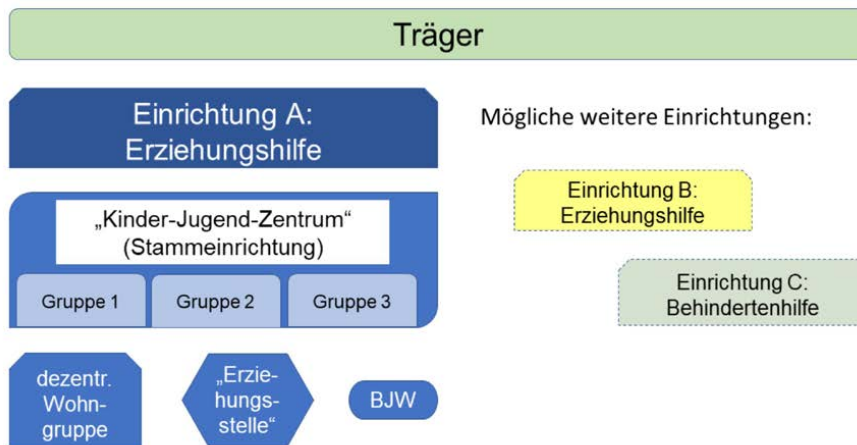
2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen

Die Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung liegt beim Träger. Träger von Einrichtungen sind in der Regel öffentliche, frei gemeinnützige oder privat-gewerbliche, juristische Personen oder Personenvereinigungen. Es muss eindeutig geregelt sein, welche Person(en) Rechtsgeschäfte für den Träger tätigen darf (dürfen).

2.1 Struktur

Viele Formulare im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren sowie die Gliederung in der Online-Datenbank heime-bw beziehen sich auf die in der Grafik abgebildete Aufbau-Struktur von Trägern.

Struktur-Beispiel für einen Einrichtungsträger



Grundlagenpapier

3. Zuverlässigkeit des Trägers

Der Träger hat dem Landesjugendamt seine Zuverlässigkeit vor der Eröffnung einer Einrichtung darzulegen. Hierzu gehören insbesondere die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, die auch während des Betriebs zu gewährleisten sind³.

Der Träger hat über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse Aufzeichnungen anzufertigen, die einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechen⁴. Hierzu gehört insbesondere die Dokumentation der personellen Voraussetzungen (Dienstpläne), der räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Belegung. Die Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung umfassen auch die Dokumentation

der Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nF, die dem KVJS-Landesjugendamt mitzuteilen sind. Die Dokumentationen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesjugendamt vorzulegen (siehe „10. Prüfung“).

3.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Zum Nachweis der Voraussetzungen muss der Träger die wirtschaftlichen Aspekte darlegen und belegen können, dass er auch ohne laufende Einnahmen in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung mindestens drei Monate lang sicherzustellen.⁵

Hierfür ist ein Liquiditätsnachweis vorzulegen.⁶

³ § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII nF.

⁴ § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nF.

⁵ In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend auf die §§ 78 a-g SGB VIII zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung hin.

⁶ Das Landesjugendamt kann auf die Vorlage eines Liquiditätsnachweises verzichten, wenn der Träger bereits mehrere Angebote betreibt.

Grundlagenpapier

4. Beratung und Betriebserlaubnisverfahren

Grundsätzlich wird empfohlen, sich vor Antragstellung mit der regional zuständigen Fachberatung des KVJS-Landesjugendamtes über das geplante Vorhaben zu beraten. Die zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter diesem **Link**⁷.

Das Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist für alle Träger und Einrichtungsarten im Grundsatz einheitlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis richten sich nach der Art der Einrichtung (z. B. Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Schüler- /Jugendwohnheime / Internate). Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat der Träger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Träger
- geplante Angebotsform
- Platzzahl
- Personal

Hierfür stehen entsprechende Vordrucke zur Verfügung (Angebotsform beachten): **KVJS Formulare**⁸
Mit dem Antrag sind weitere Unterlagen beim Landesjugendamt einzureichen⁹:

- Unterlagen zum Träger (z.B. Gesellschaftervertrag oder Vereinsatzung, Auszug aus dem Vereinsregister, usw.),
- Konzeption der Einrichtung/des Einrichtungsteils,
- Grundrisspläne der geplanten Einrichtung mit Angaben der Nutzung und Größe der einzelnen Räume,

- Stellungnahmen des örtlich zuständigen Baurechtsamtes und des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes in denen bestätigt wird, dass die geplante Nutzung den baurechtlichen/feuerpolizeilichen und gesundheitshygienischen Vorschriften entspricht.¹⁰

Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, in denen Minderjährige betreut werden, ist die örtlich zuständige Eingliederungshilfe (in der Regel beim Sozialamt angesiedelt) zu beteiligen. Sollten junge Volljährige (gem. § 134 Abs. 4 SGB IX) in der Wohngruppe mit betreut werden, ist auch die örtliche Heimaufsicht (in der Regel beim Amt für öffentliche Ordnung angesiedelt) am Betriebserlaubnisverfahren zu beteiligen.

Das Landesjugendamt bezieht das örtliche Jugendamt in das Betriebserlaubnisverfahren ein.

Alle am Erlaubnisverfahren beteiligten Behörden und der Spitzenverband des Trägers erhalten nachrichtlich eine Mehrfertigung der Betriebserlaubnis.

4.1. Hinweise zum Datenschutz

Bei der Einsendung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten (z. B. Antragsformular, Meldungen besonderer Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII) müssen die Datenschutzrichtlinien beachtet werden. Eine sichere Übermittlung erfolgt auf dem Postweg oder per Fax. Sollen personenbezogene Daten per E-Mail übermittelt werden, muss diese E-Mail in geeigneter Weise verschlüsselt werden.

⁷ <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/ansprechpartnersuche/>

⁸ <https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-tagungsunterlagen/formulare/>

⁹ § 45 Abs. 3 SGB VIII

¹⁰ Bei Betreutem Jugendwohnen mit einem oder zwei Plätzen werden in der Regel das Gesundheitsamt und das Baurechtsamt nicht beteiligt. Der Träger muss im Antragsformular die hygienische, bau- und brandschutzrechtliche Eignung der Wohneinheit bestätigen. Bei Erziehungsstellen mit einem oder zwei Plätzen wird in der Regel das Gesundheitsamt nicht beteiligt. Eine anlassbezogene Beteiligung dieser Ämter ist möglich.

Grundlagenpapier

5. Konzeption

Zusammen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis hat der Träger eine Konzeption vorzulegen, mit der nachvollziehbar dargestellt wird, für wen welche Leistungen in welchem strukturellen Rahmen und in welcher Qualität erbracht werden sollen.

Anhand der Konzeption soll fachlich definiert sein, dass in der geplanten Einrichtung das Wohl der betreuten jungen Menschen sichergestellt ist. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

| | |
|--|--|
| Profil | <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Träger • Leitbild des Trägers, Grundhaltungen und Wertorientierungen • Art der (Gesamt-)Einrichtung, Angebotsformen • Organisationsstruktur • Sozialraumorientierung • Regelmäßige Kooperationen, z. B. mit therapeutischen, erlebnispädagogischen bzw. künstlerischen Angeboten • Qualitätsentwicklung • Qualifikation der Mitarbeitenden |
| Angebotsform/ Zielgruppe | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils: Hilfeform, Platzzahl, gesetzliche Grundlagen • Alter, Geschlecht • Bedarf/Problemlagen • Einzugsgebiet • Voraussetzungen für die Aufnahme/Ausschlusskriterien |
| Alltagsstruktur/ Rahmung | <ul style="list-style-type: none"> • Öffnungszeiten • Tagesablauf • Versorgung • Rituale |
| Pädagogische Ziele und Methoden | <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Zielsetzungen • Gruppen- und Einzelpädagogik • Schwerpunkte/spezielle Angebote und Methoden • Aufnahme/Abschied/Übergang • Hilfeplanung • Zusammenarbeit mit den Eltern, Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie • Umgang mit der eigenen Gesundheit, Sexuelle Bildung • Kooperationen mit Schule, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen |
| Beteiligung, Selbstvertretung, Beschwerde | <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit und Formen der Beteiligung der jungen Menschen (u. a. an der Alltagsgestaltung) • Möglichkeiten der Beschwerde und deren Verfahrenswege • Formen und Förderung der Selbstvertretung der jungen Menschen |

Grundlagenpapier

| | |
|--|--|
| Schutzauftrag/ Schutzkonzept | <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt • Konzept zum Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt • Vorgehen in Krisensituationen |
| Hilfeformen nach § 35a SGB VIII | <p>Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind darüber hinaus folgende Angaben erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe mit spezifischen Störungsbildern • Ärztliche (kinder- und jugendpsychiatrische) bzw. psychotherapeutische Versorgung • ggf. eigene therapeutische Angebote • Zugänge zu weiteren therapeutischen Angeboten • Interventionen/Methoden, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern • Kooperationen und Handlungsschritte in Bezug auf die (Vorbereitung zur) Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit • ggf. fachspezifische Fortbildung der Mitarbeitenden • ggf. Beratung/Supervision durch spezifische Fachkräfte (Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeuten etc.) |

5.1. Inobhutnahme (ION) nach § 42 SGB VIII

eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg. Dabei werden drei mögliche Formen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen unterschieden:

Wird eine Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung durchgeführt, benötigt der Träger auch hierfür

| 1. Gruppe ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe) | 2. Zusätzlich vorgehaltene ION – Plätze, an eine Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) angebunden (maximal zwei Plätze) | 3. ION-Möglichkeit innerhalb einer Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) auf einem freien Platz |
|---|---|--|
| Spezielle Konzeption | In Konzeption des Angebots verankert | In der Gesamtkonzeption verankert |
| Spezielle Anforderungen an die Menge und Qualifikation des Personals sowie Räumlichkeiten | Spezielle Anforderungen an die Qualifikation des Personals. Zusätzliche Personalkapazitäten und geeignete Räumlichkeiten vorhalten. | Spezielle Anforderungen an die Qualifikation des Personals, kurzfristig erhöhter Personaleinsatz. |
| Betriebserlaubnis nach § 45 bezogen auf § 42 SGB VIII erforderlich. | Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII weist die zusätzlichen ION Plätze nach § 42 SGB VIII aus. | Betriebserlaubnis weist die ION-Option nach § 42 SGB VIII im Rahmen der genehmigten Gesamtplatzzahl aus. |

Grundlagenpapier

| 1. Gruppe ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe) | 2. Zusätzlich vorgehaltene ION – Plätze, an eine Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) angebunden (maximal zwei Plätze) | 3. ION-Möglichkeit innerhalb einer Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) auf einem freien Platz |
|--|---|---|
| Individuelle Beratung zur Platzzahl | Fachliche Empfehlung des Landesjugendamtes: ein bis max. zwei vorgehaltene ION-Plätze im Rahmen einer Gesamtplatzzahl (HzE + ION) von max. neun Plätzen | Fachliche Empfehlung des Landesjugendamtes für die ION-Option: pro Angebot max. ein Platz |
| Öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Inobhutnahme zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und Einrichtungsträger. | Öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Inobhutnahme zwischen Träger der Einrichtung und örtlichem Träger der Jugendhilfe. | Für Inobhutnahmen innerhalb einer Wohngruppe auf einem freien Platz sind u. a. folgende Anforderungen zu beachten: Einzelzimmer, räumliche Lage des ION-Zimmers und Gruppenkonstellation. |

5.2. Vorläufige Inobhutnahmen (VION) nach § 42a SGB VIII

Eine Kombination von ION nach § 42 SGB VIII und VION nach § 42a SGB VIII ist möglich. Wie ION können auch VION in Gruppen nach § 34 SGB VIII durchgeführt werden. Dies setzt die spezifische Beschreibung in der Konzeption sowie eine spezielle Expertise der Mitarbeitenden voraus. Die ION/VION-Option muss in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sein (siehe Abschnitt 5.1, Tabelle Spalte 2: Zusätzlich vorgehaltene ION-Plätze in einer Wohngruppe).

5.3. Kurzfristige Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Gruppen ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe)

Junge Menschen,

- die in einem stationären HzE-Angebot untergebracht sind, in dem sie nicht mehr betreut werden können (z. B. aufgrund eines veränderten Bedarfes bzw. nicht mehr ausreichenden Ressourcen des Angebots),
- die auch weiterhin den Bedarf einer Hilfe nach § 34 SGB VIII haben

- und deren Personensorgeberechtigten einer weiteren stationären HzE zustimmen und selbst nicht in der Lage sind, auch nur vorübergehend für den jungen Menschen angemessen zu sorgen,

können zur Krisenintervention auch im Rahmen einer kurzfristigen Unterbringung (nach § 34 SGB VIII) in Gruppen ausschließlich für ION (Abschnitt 5.1, Tabelle Spalte 1) aufgenommen werden.

In der Konzeption der ION-Gruppe muss

- die zeitliche Begrenzung der kurzfristigen Unterbringung dargestellt werden,
- die Schritte der Krisenbearbeitung,
- die Perspektivklärung,
- der Einbezug der Personensorgeberechtigten und
- die Gestaltung des Übergangs in die Nachfolgeeinrichtung beschrieben sein.

Sollen in der ION-Gruppe auch kurzfristige Aufnahmen in Krisensituation im Rahmen von § 34 SGB VIII erfolgen, ist dies in der Betriebserlaubnis auszuweisen.

Grundlagenpapier

6. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Der jeweilige Einrichtungsteil (z. B. die Wohngruppe) muss eine räumlich klar abgegrenzte und unabhängige Wohneinheit sein.

6.1. Raumprogramm

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Für Kinder ab 12 Jahren sollen Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen müssen direkt zugänglich sein. Es dürfen keine sogenannten „gefangenen Zimmer“ geplant werden, deren Zugang nur durch ein anderes Kinder- bzw. Jugendzimmer möglich ist.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht muss das Zimmer der Nachtbereitschaft räumlich so angeordnet sein, dass die Betreuungskraft die Gruppe in angemessenem Umfang beaufsichtigen kann. Hierbei sind die Altersstruktur der Gruppe sowie konzeptionelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Hierzu sind entsprechende Stellungnahmen der örtlich zuständigen Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht erforderlich¹¹.

¹¹ siehe 3. Beratung und Betriebserlaubnisverfahren

Grundlagenpapier

7. Personal

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen muss grundsätzlich durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte erfolgen. Die Vorhaltung geeigneten Personals in erforderlicher Menge durch den Träger ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebslaubnis und den laufenden Betrieb. Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat das KVJS-Landesjugendamt deren Betreuung durch geeignete Kräfte sicherzustellen. Die Betriebslaubnis kann erst erteilt werden, wenn das Leitungs- und Betreuungspersonal dem KVJS-Landesjugendamt namentlich¹² mitgeteilt wurde.

„Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung für den Betreuungsdienst zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden“ (§ 21 Abs. 1 S. 2 LKJHG; siehe auch Abschnitt 7.5.).

Die Menge des erforderlichen Personals richtet sich nach Einrichtungsart und Angebotsform (vgl. Abschnitt 8), Zielgruppe und Konzeption. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII). Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und diese geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Sofern der Träger oder ein Vertreter neben Leitungsaufgaben auch Fachdienst- oder Betreuungsaufgaben übernimmt und somit im direkten Kontakt mit Minderjährigen ist, hat er dem KVJS-Landesjugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

7.1. Fachkräfte

Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind laut § 21 Abs. 1 S. 1 LKJHG „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen“.

a) in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und SGB IX sowie in Wohnheimen und Internaten

staatlich anerkannte oder graduierte Fachkräfte:

- Dipl.-Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik
- Dipl.-Sozialarbeiter, Bachelor/Master Soziale Arbeit
- Dipl.-Pädagogen, Bachelor/Master Erziehungswissenschaft
- Bachelor/Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Dipl.-Psychologen, Bachelor/Master Psychologie
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik
- Dipl.-Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik oder Fachschulabschluss
- Bachelor/Master Sonderpädagogik
- Bachelor/Master Soziale Arbeit und Diakonie
- Master Waldorfpädagogik

¹² Vgl. Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2007, Az. 12 A 4697/06

Grundlagenpapier

- Jugend- und Heimerzieher
- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Arbeitserzieher
- Sozialdiakone
- Bachelor Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext
- Bachelor/Master Rehabilitationspädagogik
- Bachelor Elementarbildung

b) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

neben den unter a) genannten Fachkräften auch

- Krankenschwestern und Krankenpfleger beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Familienpfleger
- Altenpfleger
- Ärzte
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergo-/Beschäftigungs-/Arbeitstherapeuten
- Logopäden

c) in Internaten, Schüler- und Jugendwohnheimen

neben den unter a) genannten Fachkräften auch

- Lehrer mit zweitem Staatsexamen
- Lehrer mit Abschluss „Master of Education“ und abgeschlossenem Referendariat

7.1.1. Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss

Betreuungskräfte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, haben bei der Einstellung die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einer geeigneten deutschen Ausbildung gegenüber dem Träger nachzuweisen.¹³

7.2. Betreuungsdienst

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals spielt die Personalmenge bei der Sicherung des Kindeswohls eine wesentliche Rolle. Die Aufsicht über Minderjährige und die Betreuung während deren Anwesenheit im jeweiligen Einrichtungsteil ist sicherzustellen. In Sonstigen Betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII kann bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ abgesehen werden. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Einsichtsfähigkeit in das eigene Handeln und eine gewisse Selbständigkeit bei der Lebensbewältigung erreicht sind.

In diesem Fall ist für die Zeit, in denen keine Betreuung vor Ort ist, eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Gleiches gilt für Schüler- und Jugendwohnheimen, wenn alle Bewohner das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob nachts eine Rufbereitschaft statt einer Nachtbereitschaft ausreichend ist. Nähere Ausführungen zur Mindestpersonalmenge siehe Abschnitt 8.

¹³ Zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den reglementierten Sozialberufen in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 71 – Zeugnisanerkennungsstelle, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, anerkennungsstelle@rps.bwl.de, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zugnis.aspx>, Für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen zum vergleichbaren deutschen Abschluss ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zuständig („Anabin“: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>; Zeugnisbewertung: <https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>)

Grundlagenpapier

7.3. Fachdienst

Fachkräfte, die Fachdienstaufgaben wahrnehmen, müssen über einen unter Abschnitt 7.1. a) aufgeführten Berufsabschluss verfügen. Eine zusätzliche Qualifikation durch fachspezifische Weiterbildung wird empfohlen. Der Fachdienst soll nicht zugleich in dem Angebot in der Betreuung eingesetzt sein, für das er als Fachdienst zuständig ist. Leitungskräfte, die Fachkraft entsprechend Abschnitt 7.1. a) sind, können auch Aufgaben des Fachdienstes wahrnehmen.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehören die Beratung der Betreuungskräfte in pädagogischen Einzelfällen, deren Unterstützung in Krisensituationen, sowie die Unterstützung bei der Teamentwicklung.

Weitere Aufgaben des Fachdienstes können z. B. sein:

- die Mitwirkung in der Hilfeplanung und bei Aufnahmeanfragen
- die individuelle Beratung von Kindern oder Jugendlichen zu deren Anliegen
- die Mitwirkung bei der Kooperation mit anderen (internen und externen) Diensten oder Organisationen (z. B. Therapeuten, Ärzten, Schule, Beratungsstellen etc.)
- therapeutische Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen

Bei Erziehungsstellen gelten für den Fachdienst darüber hinaus gehende Anforderungen. Diese sind in der Arbeitshilfe „Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft“ beschrieben.

Der Stellenumfang des Fachdienstes orientiert sich für die Einrichtungen der Erziehungshilfe am Rahmenvertrag in der Fassung vom 09.12.2020:

- Wohngruppen 1:25 (= 0,04 VK pro Platz)

- Erziehungsstellen: 1:20 (=0,05 VK pro Platz)¹⁴ sowie 0,015 VK pro Platz für regelhafte Einzelgespräche mit dem jungen Menschen.

- Tagesgruppen: 1:42 bis 1:28¹⁵
 - Gruppe 8 Plätze: 0,190 VK bis 0,286 VK
 - Gruppe 9 Plätze: 0,214 VK bis 0,321 VK
 - Gruppe 10 Plätze: 0,238 VK bis 0,357 VK

7.4. Praktikum, Studium, Anerkennungs-jahr in Einrichtungen der Jugendhilfe

Personen im Praktikum, Studium oder Anerkennungs-jahr aus den oben genannten Berufsgruppen (im Folgenden Auszubildende genannt) sind Mitarbeiter, die sich in einer Ausbildung befinden. Sie sollen in der Einrichtung – im Sinne des Fachkräftegebots – nicht als Ersatz, sondern in Ergänzung zu Fachkräften eingesetzt werden.

Dazu muss sichergestellt sein, dass Auszubildende nur gruppenbezogen und im Betreuungsteam mit Fachkräften eingesetzt werden.

Die Einbindung in ein Team und die Anleitung durch Fachkräfte stellt die Ausbildungsansprüche im Rahmen des Praktikums oder des Anerkennungs-jahres und des Studiums sicher. In einer Betreuungsgruppe sollen zeitgleich nicht mehr als ein Auszubildender eingesetzt werden.

Ein eigenständiger Einsatz von Auszubildenden orientiert sich am jeweiligen Ausbildungsstand und setzt voraus, dass jederzeit eine Fachkraft erreichbar ist. Sieht es die Personalplanung des Ausbildungsträgers vor, kann eine Anrechnung von Auszubildenden auf die für die Betriebserlaubnis relevante (Mindest-) Personalmenge unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienst- und Ausbildungsplanes unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

¹⁴ Verbindliche ergänzende personenbezogene Leistung laut Rahmenvertrag, zwei Stunden pro Monat (12 Monate).

¹⁵ Entsprechend Abschnitt 4.2 der Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg.

Grundlagenpapier

Bei der Anrechenbarkeit des Einsatzes von Auszubildenden auf die (Mindest-) Personalmenge ist – wie auch bei regulären Mitarbeitern – der Eintritt und Austritt anzugeben. Für die Anrechenbarkeit auf die (Mindest-) Personalmenge ist außerdem die Einsetzbarkeit des Auszubildenden zu berücksichtigen, abhängig vom Stand der Ausbildung.

Bei DHBW-Studierenden oder Fachschülern in dualer Ausbildung werden die Werte über drei Jahre hinweg gemittelt. **Grundsätzlich ist auf die Mindestpersonalmenge nur ein Auszubildender pro Gruppe anrechenbar.** Studierende als Semesterpraktikanten können nur dann auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn die Praktikumszeit mindestens sechs Monate (50 % der Jahresarbeitszeit) beträgt.

Praktikumsdauer und Anrechenbarkeit

| Ausbildungsart | Anwesenheit in der Einrichtung | anrechenbare Arbeitsleistung | Eintrag in Heime-BW (im Beschäftigungszeitraum) |
|---|--|------------------------------|--|
| Fachschulausbildung: Anerkennungspraktikum | 100 % der Wochenarbeitszeit | 80 % | 0,8 VK Berechnung: 100% Anwesenheit x 80% anrechenbare Arbeitsleistung = 80% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,8 VK) |
| Fachschulausbildung: Duale Ausbildung | 70 % der Wochenarbeitszeit | 60 % | 0,4 VK pro Ausbildungsjahr Berechnung: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre): 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%) 70% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 42% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK) |
| Studium: Duale Hochschule | 50 % der Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt | 60 % | 0,3 VK pro Ausbildungsjahr Berechnung: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre): 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%) 50% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 30% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,3 VK) |
| Studium: Semesterpraktikum (6 Monate) | 100 % der Wochenarbeitszeit | 40 % | 0,4 VK für den Zeitraum des Praktikums Berechnung: 100% Anwesenheit x 40% anrechenbare Arbeitsleistung = 40% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK) |

Grundlagenpapier

7.5. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG

Personen, die keine der unter den Abschnitten 7.1. a) bis 7.1. c) genannten Qualifikationen nachweisen können, bedürfen der Zulassung durch das KVJS-Landesjugendamt nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG.

Bei der Prüfung des Antrags ist der zu betreuende Personenkreis und die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Zulassung kann erteilt werden, wenn die Personen nach Vorbildung und Erfahrung als geeignet erscheinen.

Pro Gruppe können sie im Einzelfall auf Antrag des Einrichtungsträgers als Betreuungskräfte im Gruppendienst innerhalb eines Fachkräfteteams zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist die persönliche Eignung, pädagogische Vorbildung und Erfahrung in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises.

Der Anteil der zugelassenen Kräfte pro Betreuungsteam darf 1,0 VK nicht übersteigen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausnahmsweise können Mitarbeitende für die Tätigkeit im Betreuten Jugendwohnen zugelassen werden, wenn diese bereits für die Tätigkeit in einer Wohngruppe zugelassen wurden und sie hieraus berufliche Erfahrung nachweisen können.¹⁶

Dabei müssen sie in einem Team mit mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften eingebunden sein. Für Angebote in sogenannten häuslichen Gemeinschaften (Erziehungsstelle, Familienwohngruppe) sind Zulassungen nicht möglich. Zulassungen von Mitarbeitenden, die Aufgaben des Fachdienstes übernehmen sollen, sind nicht möglich.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII fehlt. Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt im Antrag auf Zulassung, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und diese geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Zur Antragstellung steht auf der KVJS-Homepage ein entsprechendes **Antragsformular**¹⁷ zur Verfügung.

¹⁶ In begründeten Fällen können auch Personen für die Tätigkeit im Betreuten Jugendwohnen zugelassen werden, wenn diese die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in anderen Feldern der Erziehungshilfe erworben haben, insbesondere in der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder als Erziehungsbeistand.

¹⁷ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Formulare/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/Antrag_auf_Zulassung__21_LKJHG.docx

Grundlagenpapier

8. Angebotsformen und Personalausstattung

Die Aufsicht über Minderjährige muss rund um die Uhr sichergestellt sein. Der Personalbedarf richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der jungen Menschen entsprechend der Konzeption. Die Werte zur Personalausstattung orientieren

sich am Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für Baden-Württemberg. **Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der einzelnen Angebote ist die Einhaltung der Mindestpersonalausstattung.**

| Angebotsformen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 32, 34 SGB VIII | Personalausstattung ¹⁸ |
|--|---|
| Wohngruppe (in der Stammeinrichtung) | 3,60 - 4,30 VK: 8 oder 9 Plätze |
| Dezentrale Wohngruppe | 3,60 - 3,92 VK: 6 oder 7 Plätze |
| Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung | 3,33 VK: 6 bis 8 Plätze |
| Sonstige betreute Wohnformen: Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen (bis zu 3 Plätze) Jugendwohngemeinschaft (3 bis 4 Plätze) | 0,25 VK pro Platz zu Beginn der Hilfe ¹⁹ 0,25 VK pro Platz zu Beginn der Hilfe ¹⁹ 0,33 VK pro Platz ²⁰ |
| Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft: Erziehungsstelle (1 bis 2 Plätze) Familienwohngruppe (3 bis 4 Plätze) | 0,50 VK pro Platz 0,50 VK pro Platz |
| Tagesgruppe (8 bis 10 Plätze) (Grundbetreuung und Eltern- und Familienarbeit) ²¹ | Für 8 Plätze: 1,776 bis 2,111 VK Für 9 Plätze: 1,998 bis 2,376 VK Für 10 Plätze: 2,219 bis 2,639 VK |

¹⁸ Die Mindestpersonalausstattung bezieht sich auf den jeweils geringsten Wert. Ergänzend hierzu Anlage 1 zum Rahmenvertrag (in der Fassung vom 09.12.2020) nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

¹⁹ Personalschlüssel 1:4 bis 1:6, zu Beginn der Maßnahme zwingend 1:4, entsprechend Abschnitt 6.1. der Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

²⁰ Personalschlüssel 1:3, entsprechend Abschnitt 5.1. der Anlage 2.3 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

²¹ Die Berechnung anderer Platzzahlen erfolgt anhand der Personalschlüssel des Rahmenvertrags.

Grundlagenpapier

| Angebotsformen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche | Personalausstattung |
|---|---------------------------------|
| Wohngruppe (in der Stammeinrichtung) | 3,60 - 4,30 VK: 8 oder 9 Plätze |
| Dezentrale Wohngruppe | 3,60 - 3,92 VK: 6 oder 7 Plätze |

| Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII oder § 27 Abs. 4 SGB VIII | Personalausstattung |
|---|---------------------------------------|
| Mutter/Vater-Kind-Regelwohngruppe: Pro Platz ein Elternteil mit jeweils einem Kind; pro Gruppe maximal 2 zusätzliche Plätze für Geschwisterkinder | 3,6 – 3,92 VK: 6 Plätze ²² |
| Sonstige Betreute Wohnform: Mutter/Vater-Kind-Wohngemeinschaft (maximal 4 Plätze) | 0,33 VK pro Platz ²² |
| Sonstige Betreute Wohnform: Mutter/Vater-Kind-Einzelwohnen | 0,33 VK pro Platz ²² |

| Angebotsformen der Eingliederungshilfe nach SGB IX | Personalausstattung |
|--|--------------------------|
| Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (in der Einrichtung oder ausgelagert) | 3,6 VK: bis zu 12 Plätze |

| Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate | Personalausstattung |
|---|--------------------------|
| Jugendwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII - gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter | 1,0 VK: bis zu 30 Plätze |
| Jugendwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 in V. m. Abs. 1 SGB VIII | 1,0 VK: bis zu 10 Plätze |
| Schülerwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII - gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter | 1,0 VK: bis zu 12 Plätze |

²² Ggf. weitere im Rahmen der Hilfeplanung festzulegende Leistungen wie Kind bezogene Betreuungsleistungen

Grundlagenpapier

9. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem KVJS-Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die **Betriebsaufnahme**²³ unter Angabe von
- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Standort der Einrichtung
- Zahl der verfügbaren Plätze
- Namen und berufliche Ausbildung der Leitungsperson und der Betreuungskräfte

Die Träger sind verpflichtet, während des **laufenden Betriebes** Folgendes **unverzüglich**²⁴ zu melden:

- Änderungen der oben aufgeführten Angaben, insbesondere Personaländerungen (über Heime-BW). geplante Änderungen der Konzeption (u. a. Platzzahl, Alter) bzw. des Raumprogramms.
- **Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** (ausführliche Hinweise dazu in der „Handreichung Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII“).²⁵
- beabsichtigte Änderung der Betriebsführung (Trägerwechsel oder Betriebsübergang).
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Einmal jährlich ist zum Stichtag 31.12. die Zahl der belegten Plätze über Heime-BW zu melden.

²³ Die Aufnahme des Betriebs ist nur nach Erteilung der Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII statthaft.

²⁴ Laut § 121 Abs. 1 S. 1 BGB bedeutet unverzüglich „ohne schuldhaftes Zögern“. Ein Zeitraum von zwei Wochen wird als angemessene Obergrenze gesehen (vgl. Palandt, BGB § 121, Rn 3; 73. Auflage, 2014)

²⁵ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Arbeitshilfen/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/Handreichung_Meldung_besond._Ereignisse___47_02_2020.pdf

Grundlagenpapier

10. Aufsicht durch das Landesjugendamt

Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, ist das Landesjugendamt gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII gehalten, den Träger der Einrichtung zunächst über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel zu beraten. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, können dem Träger Auflagen erteilt werden.

Die Betriebserlaubnis ist aufzuheben, wenn der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Das Landesjugendamt kann dem Träger die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt (§ 48 SGB VIII).

Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage gemäß § 45 SGB VIII nF finden nach den Erfordernissen des Einzelfalles statt.

Das KVJS-Landesjugendamt soll dabei „nach den Erfordernissen des Einzelfalles überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen [...] Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen“ (§ 46 Abs. 1 SGB VIII nF). Bei einer Prüfung sollen der zuständige Spitzenverband und das örtlich zuständige Jugendamt beteiligt werden.

Das KVJS-Landesjugendamt ist dabei berechtigt, während der Tageszeit Räume und Grundstücke der Einrichtung zu betreten sowie dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Hierzu gehören auch Gespräche mit den Beschäftigten sowie mit den Kindern und Jugendlichen, sofern das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt, diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht ist und den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer Vertrauensperson ermöglicht ist (§ 47 Abs. 3 Nr. 2 a) und b) SGB VIII nF).

Grundlagenpapier

**5. aktualisierte und erweiterte
Ausgabe: Juli 2021**

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verantwortlich:
Dr. Jürgen Strohmaier

Fachliche Mitarbeit:
Gudrun Mittner
Joachim Herchet

Gestaltung:
Martin Gehrke

Bestellung und Versand:
Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift:
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

The logo for KVJS (Kommunales Jugendhilfe-Service) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a solid blue square.

KVJS

Jugendhilfe-Service

Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate in Baden-Württemberg

Grundlagen**Inhaltsverzeichnis**

| | |
|--|-----------|
| 1. Erlaubnispflicht und Aufsicht | 3 |
| 1.1 Grundlagen und Zielgruppen des Jugendwohnens | 3 |
| 1.2 Voraussetzung einer Betriebserlaubnis | 3 |
| 1.3 Rechtsgrundlagen – Ergänzung zum Grundlagenpapier | 4 |
| 2. Allgemeine Abgrenzungskriterien | 5 |
| 3. Spezielle Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis | 8 |
| 3.1 Räume | 8 |
| 3.2 Personal | 8 |
| 3.3 Konzeption | 9 |
| 4. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII) | 10 |
| Anlage: Berechnungsmodell und Hinweise für den Personalbedarf in Schülerwohnheimen/Internaten | 11 |

Grundlagen

1. Erlaubnispflicht und Aufsicht

1.1 Grundlagen und Zielgruppen des Jugendwohnens

Manche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen einen Teil ihres Aufwachsens in Wohnheimen oder Internaten – aus unterschiedlichen Gründen und mit individuellen Zielen.

Beispielsweise können Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Begabung entfalten wollen, in Schülerwohnheimen untergebracht sein, die an ein Zentrum der sportlichen Nachwuchsförderung angegliedert sind oder an eine Ballettschule.

Schülerinnen und Schüler, die zum Beispiel besondere schulische und außerschulische Angebote in Anspruch nehmen wollen, wählen ein bestimmtes Internat.

Auszubildende, die wegen ihrer Berufsausbildung ihren Herkunftsort verlassen müssen, finden in Jugendwohnheimen eine passende Unterkunft, ebenso wie Berufsschüler, die zum Blockunterricht an eine weiter entfernt gelegene Berufsschule kommen. Wohnheime für junge Menschen mit individuellen Benachteiligungen können vor Ort eine spezifische Berufsausbildung absolvieren oder an Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt teilnehmen.

In § 13 Abs. 3 SGB VIII werden die Grundlagen des Jugendwohnens beschrieben. Die zentralen Elemente dieser Leistung sind die Unterkunft und die sozialpädagogische Begleitung. Nach Münchmeier ist die sozialpädagogische Begleitung das konstitutive Merkmal des Jugendwohnens, das dieses Angebot zu einer Leistung der Jugendhilfe macht.¹

Eine wesentlich weiter gefasste Zielgruppe des § 13 Abs. 3 SGB VIII bedeutet eine Differenzierung des

¹ Münchmeier: Präsentation „Nur Unterkunft – sonst nichts?“, Tagung „Jugendwohnen – Brücke in Ausbildung und Beruf“, 09.02.2011

Bedarfs und der Intensität der sozialpädagogischen Betreuung (siehe 3.3). Diese Position wird auch von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg geteilt.²

Im Kommentar zum SGB VIII von Kunkel³ sieht Nonninger die Zielgruppe des § 13 Abs. 3 SGB VIII gegenüber den Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 als erweitert an. Wenn Jugendliche außerhalb ihres Heimatortes ihren Schul- oder Ausbildungsort haben und ohne eine Unterkunft die schulische oder berufliche Ausbildung gefährdet ist, werden sie in dieser Kommentierung als sozial benachteiligt (im weiteren Sinne) bezeichnet. Nach Schruth⁴ geht der Absatz 3 des § 13 SGB VIII von „den“ jungen Menschen als Zielgruppe der Norm aus und macht somit nicht nur jungen Menschen mit Hilfebedarfen nach Absatz 1 (den sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen) ein Angebot des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens. Zur weiteren Zielgruppe zählt Schruth diejenigen jungen Menschen, die wegen der Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität (z. B. Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes fernab von zu Hause) auf das Jugendwohnen angewiesen sind.

1.2 Voraussetzung einer Betriebserlaubnis

Alle genannten Einrichtungen (Schülerwohnheim, Jugendwohnheim, Internat) sind Einrichtungen, die für ihren Betrieb einer besonderen Erlaubnis („Betriebserlaubnis“) bedürfen. In der Arbeitshilfe

² Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg: Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogischen Unterkunft nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, Stuttgart, 2011

³ Kunkel (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage, Nomos Verlag: Baden-Baden, 2011

⁴ Schruth, „Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII“, Berlin, 2007

Grundlagen

„Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ sind die Rechtsgrundlagen sowie die konzeptionellen, personellen und räumlichen Grundsätze beschrieben. In Baden-Württemberg ist für die Erteilung dieser Erlaubnis und für die anschließende Aufsicht nach § 45 ff SGB VIII das KVJS-Landesjugendamt zuständig.

Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich auf dieses Grundlagenpapier und ergänzt dieses für Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate.

Das KVJS-Landesjugendamt erteilt auf Antrag eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von minderjährigen jungen Menschen nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Grundsätzlich fallen alle Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate unter diese Erlaubnispflicht und Aufsicht. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Kollegs, Heimsonderschulen und Schulen mit Wohnheimen, bei denen das Land Baden-Württemberg die Aufsicht übernimmt (beispielsweise beim Hochbegabtgymnasium mit Internat sowie teilweise auch bei Versuchsschulen; vergleiche § 29 Schulgesetz Baden-Württemberg).

1.3 Rechtsgrundlagen – Ergänzung zum Grundlagenpapier

Die Erlaubnispflicht und die Aufsicht des Landesjugendamts begründen sich aus den Paragraphen 45 und 48a SGB VIII⁵.

§ 29 Schulgesetz Baden-Württemberg (Das Land als Schulträger)

(1) Das Land ist Schulträger der Gymnasien in Aufbauform mit Heim, der Kollegs und der Heimsonderschulen.

(2) Das Land kann Schulträger von Versuchsschulen und von Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sein, sowie von Schulen, die zwar diese Voraussetzungen nicht erfüllen, deren Schulträger jedoch bisher das Land allein war.

§ 32 Schulgesetz Baden-Württemberg (Grundsätze)

(1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst [...]

6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate.

Die staatliche Schulaufsicht umfasst unter anderem in § 32 Satz 6 SchGBW die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und Heimsonderschulen angegliederte Schülerheime.

⁵ Siehe dazu Grundlagenpapier für Einrichtungen KVJS Jugendhilfe – Service „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

2. Allgemeine Abgrenzungskriterien

Bei der für die Bearbeitung von Betriebsanträgen und der Beratung von Trägern/Einrichtungen relevanten Zuordnung der folgenden Einrichtungstypen müssen nachfolgende Kriterien beachtet werden:

| | Internate | Schülerwohnheime | Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime) |
|--------------------------------------|---|---|---|
| Träger | Der Träger des Wohnbereichs ist immer zugleich Träger einer Schule mit einem allmeinbildenden Abschluss. | Der Träger betreibt keine Schule oder Bildungsstätte, sondern nur ein Wohnheim für Schüler. | Der Träger kann (muss aber nicht) zugleich Träger überbetrieblicher Ausbildungsgänge sein. |
| Zweck und Konzeption | Integratives pädagogisches Konzept von Schule und Wohnbereich, Lernen und Wohnen ist als pädagogische Einheit, „unter einem Dach“ zu sehen. <ul style="list-style-type: none"> Wohnen ist nur möglich beim Besuch dieser Schule. Aufenthalt längstens bis zum Abschluss der Schule. <p>Die Zuständigkeit für Ausnahmen (wie zum Beispiel Heimsonderschulen) liegt beim Kultusministerium.</p> | Die jungen Menschen besuchen beispielsweise unterschiedliche öffentliche Schulen in Kombination mit Zentren zur Förderung besonderer sportlicher oder musischer Talente und können deshalb nicht am Wohnort der Eltern die Schule besuchen. <ul style="list-style-type: none"> Unterstützung der schulischen Bildung im Wohnheim ist die Regel. In Ausnahmefällen kann aber auch nur Wohnen mit Freizeitbetreuung Inhalt der Konzeption sein. Die Schüler sind in der Regel, mindestens ein Schuljahr im Wohnheim. | Jugendwohnheime sind für Jugendliche und junge Erwachsene gedacht, die eine Ausbildung, schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme absolvieren, an einer beruflichen Eingliederung teilnehmen oder berufstätig sind. Die Angebote umfassen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> Wohnen für Auszubildende mit externer Ausbildung oder Wohnen und überbetriebliche Ausbildung in der Einrichtung, Wohnen und sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme in der Einrichtung, Sozialpädagogische Begleitung (je nach Zielgruppe unterschiedlich intensiv), Wohnen für junge (volljährige) Berufstätige. |
| Aufnahme- und Betreuungsalter | Internate sollen – den Wohnbereich erst ab der 5. Klasse führen (in der Regel frühestens ab zehn Jahren). Die Schule kann aber mit Externen, die zu Hause wohnen, früher beginnen. | Schülerwohnheime sollen – wenn möglich – erst ab der 5. Klasse geführt werden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab zehn Jahre. | Nach Schulabschluss, in der Regel ab 15 Jahre (mit Eintritt in eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung, gegebenenfalls auch Berufsvorbereitung). Der Anteil von Minderjährigen liegt in der Regel unter 50 Prozent. |

Grundlagen

Grundlagen

| Zielgruppe und Aufsichtspflicht | Internate | Schülerwohnheime | Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime) |
|--|---|--|--|
| <p>Besonderheit: Will der Träger gezielt auch Minderjährige aufnehmen (Plätze vorhalten), die einen besonderen erzieherischen Bedarf (§ 27 SGB VIII) oder Förderbedarf (§ 35a SGB VIII) haben, ist eine darauf bezogene Konzeption vorzulegen und der entsprechende Betreuungsstandard nachzuweisen.</p> <p>Ob die Umsetzung in einer separaten Wohneinheit des Internats erfolgt oder integriert mit zusätzlichen verbindlichen Leistungsmodulen für die betreffenden jungen Menschen, ist im Einzelfall zu klären.</p> | <p>Schüler, die weiterführende Schulen nach der Grundschule besuchen.</p> <p>Grund für das Wohnen im Internat ist in der Regel die schulische Förderung.</p> <p>Minderjährige, die aufgrund eines erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen, können in Internaten in der Regel nicht adäquat betreut werden.</p> <p>Eine alters- und entwicklungsangemessene Betreuung muss vom Träger über Tag und Nacht (während und außerhalb der Unterrichtszeit) gewährleistet werden. Ist das Internat auch an Wochenenden oder in Ferienwochen geöffnet, muss auch dann eine Betreuung gewährleistet sein.</p> | <p>Die Kinder und Jugendlichen besuchen eine allgemeinbildende Schule.</p> <p>Gründe für die Unterbringung :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wohnort der Eltern ist zu weit von der gewünschten Schule entfernt. • Förderung besonderer Talente (zum Beispiel Spitzensport, Ballett) an einem entsprechenden Zentrum, das vom Wohnort der Eltern entfernt ist. • Schulische Unterstützung und religiöse Ausrichtung des Angebots wird von den Eltern gewünscht. <p>Eine alters- und entwicklungsangemessene Betreuung muss vom Träger über Tag und Nacht (während und außerhalb der Unterrichtszeit) gewährleistet werden. Ist das Internat auch an Wochenenden oder in Ferienwochen geöffnet, muss auch dann eine Betreuung gewährleistet sein.</p> <p>Schülerwohnheime sind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche, die wegen eines erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.</p> | <p>Für junge Menschen im Übergang von Schule und Beruf.</p> <p>Zu den Zielgruppen des Jugendwohnens zählen :</p> <p>Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII: Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen.</p> <p>Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII: Junge Menschen, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind.</p> <p>Die Aufnahme und Betreuung von Erwachsenen unterliegt nicht der Aufsicht nach § 45 SGB VIII. Sofern die Betreuung von Erwachsenen erforderlich sein sollte, ist hierfür zusätzliches Personal einzusetzen. Über den Umfang der Betreuung der Erwachsenen entscheidet der Träger in eigener Verantwortung.</p> |

Grundlagen

| Internate | Schülerwohnheime | Jugendwohnheime (früher: Lehrlingswohnheime) |
|---|---------------------------------|--|
| Personal⁶ Betreuungsschlüssel 1:12⁷ Im Einzelfall sind der Einsatz von Lehrern und die Verzahnung von Unterricht, Lernzeitbegleitung und Betreuung zu klären. | Betreuungsschlüssel 1:12 | Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen: Betreuungsschlüssel: 1:10 (nach § 13 Abs. 1 SGB VIII) Junge Menschen, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind: Betreuungsschlüssel 1:30 (nach § 13 Abs. 3 SGB VIII) |

Gelegentlich wählt ein Träger eine andere Bezeichnung seiner Einrichtung. Dadurch kann es in der Öffentlichkeit zu einer falschen Zuordnung kommen (Schülerwohnheime, welche manchmal von Trägern selbst als Internate bezeichnet werden, zum Beispiel: Sportinternat).

Bitte beachten und Zuordnung entsprechend vornehmen!

6 Siehe dazu Grundlagenpapier für Einrichtungen KVJS Jugendhilfe – Service „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“
 7 Bezogen auf Schulwochen (Montag bis Freitag). Die Betreuung an Wochenenden und während der Schulferien erfordert zusätzliches Personal (Berechnungsschema siehe Anlage).

Grundlagen

3. Spezielle Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis

3.1 Räume

Für den Internats- und Wohnheimbetrieb vorgesehene Räume sind Grundrisspläne mit Angabe der jeweiligen Raumgröße und der geplanten Nutzung vorzulegen. Die Räume müssen für die vorgesehene Nutzung baurechtlich genehmigt sein.

Jugendwohnheime:

- Beim Raumprogramm sind die Größe der Einrichtung und die Verweildauer der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Möglichst Einzel- oder Doppelzimmer⁸. Beim Mehrbettzimmer maximal drei Betten pro Raum. Raumgröße mindestens 8 m² pro Platz.
- Sanitäranlagen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. An die Zimmer direkt angrenzende Nasszellen sind wünschenswert.
- Es müssen Ess- und Freizeiträume in angemessener Anzahl und Größe⁹ vorhanden sein.
- Ein Büro beziehungsweise ein Nachtbereitschaftszimmer ist vorzusehen.

Schülerwohnheime/Internate:

- Möglichst Einzel- oder Doppelzimmer. Beim Mehrbettzimmer maximal drei Betten pro Raum. Raumgröße mindestens 8 m² pro Platz. An die Zimmer direkt angrenzende Nasszellen sind wünschenswert.
- Sanitäranlagen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- Es müssen Wohn-/Ess- und Aufenthaltsräume in angemessener Anzahl und Größe⁹ vorhanden sein.
- Ein Büro/Nachtbereitschaftszimmer muss vorhanden sein.

⁸ Bei Neu- und Umbauten sind Einzel- oder Doppelzimmer vorzusehen; Gleiches gilt für Schülerwohnheime/Internate.

⁹ Bezogen auf die Gesamtplatzzahl

3.2 Personal

Die personellen Voraussetzungen sind in der Arbeitshilfe „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ beschrieben. Die im Fachkräftecatalog aufgeführten Berufsabschlüsse (Kapitel 11 der Arbeitshilfe) sind verbindlich. Für Schüler- und Jugendwohnheime sowie für Internate gelten auch Lehrer mit 2. Staatsexamen als Fachkräfte.

Personen, die keine der im Fachkräftecatalog aufgeführten Berufsabschlüsse nachweisen können, bedürfen der Zulassung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG durch das KVJS-Landesjugendamt. Der Anteil zugelassener Kräfte darf 50 Prozent des gesamten Personals nicht übersteigen.

Schülerwohnheime/Internate:

Für die Betreuung von bis zu zwölf Kindern und Jugendlichen in einem Internat/Schülerwohnheim ist eine Vollzeitkraft (oder eine entsprechende Anzahl Teilzeitkräfte) einzusetzen. Bei mehr als zwölf Plätzen erhöht sich der Personalbedarf entsprechend. Nachts ist die Betreuung (Nachtbereitschaft) durch das Betreuungsteam im Haus zu gewährleisten.

Jugendwohnheime:

Bei Jugendwohnheimen liegt dieser Personalschlüssel für Minderjährige – je nach Zielgruppe – bei 1:10 beziehungsweise bei 1:30. Bei Jugendwohnheimen ist im Einzelfall zu prüfen, ob nachts eine Rufbereitschaft statt einer Nachtbereitschaft ausreichend ist.

Bei der Beschäftigung zugelassener Kräfte im Nachtdienst sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- eine Anstellung durch den Träger,
- Einbindung in das Betreuungsteam (z. B. im Rahmen der Übergaberegeler, der Teambesprechungen und der Anleitung),
- Gewährleistung der Erreichbarkeit von Fachkräften (Rufbereitschaft),

Grundlagen

- Vorlage und Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses.

Der Träger hat dafür zu sorgen, dass diese Kräfte für den Nachtdienst vorbereitet und geschult werden.

Die weitere Personalberechnung orientiert sich an der in der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Platzzahl und den Öffnungstagen über die Schultage hinaus.

Je nach Größe der Einrichtung wird in unterschiedlichem Umfang Personal für die Leitung benötigt und im Einzelfall vom Landesjugendamt festgelegt.

3.3 Konzeption

Die Konzeption für alle Einrichtungen soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Zielgruppe, gesetzliche Grundlagen,
- Alter und Geschlecht der betreuten jungen Menschen,
- Gründe für die Unterbringung der jungen Menschen,
- Ziele, die mit der Unterbringung erreicht werden sollen,
- Anzahl und Qualifikation der Leitungs- und Betreuungskräfte,
- Ausschlusskriterien,
- Öffnungszeiten/Schließungszeiten (z. B. Schließung nur in den Schulferien oder Schließung an allen Wochenenden),
- Regelung der Versorgung (Essen, Wäsche, Reinigung der Räume),

- Einzugsgebiet,
- Tagesablauf und Freizeitgestaltung,
- sozialpädagogische Begleitung,
- Besonderheiten des Wohnheims beziehungsweise des Internats,
- Beschwerdemanagement,
- Beteiligungsformen,
- Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII,
- Beschreibung des Nachtdienstes/der Nachtbereitschaft beziehungsweise Rufbereitschaft,
- sonstige Angaben, die für den Träger in der Betriebsführung von Bedeutung sind (zum Beispiel Einsatz von Lehrkräften im Internat).

Der Träger muss darüber hinaus die wirtschaftlichen Aspekte darlegen und belegen können, dass er auch ohne laufende Einnahmen in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung mindestens drei Monate lang sicher zu stellen¹⁰.

Für Jugend- und Schülerwohnheime sind des Weiteren folgende Punkte wichtig:

- Dauer der Anwesenheit der Schüler/Jugendlichen,
- Art des Schulbesuchs beziehungsweise der Ausbildungsstätte,
- schulische und berufliche Begleitung.

Die sozialpädagogische Begleitung in Jugendwohnheimen ist von den Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen abhängig. Je nach Zielgruppe verändern sich die Intensität der Begleitung und der Einsatz der Methoden.

| Zielgruppe | Methoden |
|---|---|
| Sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen (§ 13 Abs.1 SGB VIII). | Casemanagement, individuelle Unterstützung, Gruppenarbeit, Krisenintervention. |
| Jugendliche, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind (zum Beispiel Blockschüler nach § 13 Abs. 3 SGB VIII). | Sozialpädagogische Grundleistungen (Erstberatung, Auskunft, freizeitpädagogische Angebote, Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen und gegebenenfalls bei der Überwindung von Lernhemmnissen). |

¹⁰ Siehe dazu Grundlagenpapier für Einrichtungen KVJS Jugendhilfe – Service „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“

Grundlagen

4. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII)

Voraussetzungen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) im Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII sind:

- Das Clearing (unter anderem: bestellte Vormundschaft, abgeschlossene Altersfeststellung, Überprüfung der Personaldaten, Klärung familiärer Verbindungen) ist abgeschlossen,
- Fähigkeiten zur Verselbständigung sind vorhanden,
- es gibt keinen erkennbaren erzieherischen Bedarf nach § 34 SGB VIII,
- ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen ist gegeben,
- die Fragen bezüglich der Schul- beziehungsweise Berufsausbildung sind geklärt und eine entsprechende Empfehlung wurde gegeben,

- es liegen keine Anzeichen für eine psychische Störung vor,
- es gibt keine erkennbare Suchtproblematik.

In der Konzeption für diese Zielgruppe sind Formen der Patenschaften und des ehrenamtlichen Engagements vorzusehen, um beispielsweise Bedarfe der jungen Menschen an Wochenenden und in Ferienzeiten abzudecken.

Diese Wohnformen sollen künftig im Rahmen individueller Betreuungsbedarfe für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) weiterentwickelt werden.

Grundlagen**Anlage: Berechnungsmodell und Hinweise für den Personalbedarf in Schülerwohnheimen/Internaten**

Der Personalbedarf erhöht sich, wenn das Schülerwohnheim beziehungsweise das Internat an Wochenenden oder während der Schulferien geöffnet ist. Da die über die Schultage hinausgehenden Öffnungszeiten einrichtungsbezogen unterschiedlich sein können, kann der sich zusätzlich ergebende Personalbedarf folgendermaßen ermittelt werden:

Anzahl VK (entsprechend des Schlüssels 1:12)/Anzahl der Schultage (182 Tage) * Zahl der Öffnungstage an Wochenenden/Feiertagen/Ferientagen

Beispiel: Schülerwohnheim mit 30 Plätzen, an 45
Wochenend-/Feier-/Ferientagen geöffnet:
Zusätzlicher Personalbedarf: $2,5 \text{ VK} / 182 * 45 = 0,62 \text{ VK}$

Gesamtpersonalbedarf: $2,5 \text{ VK} + 0,6 \text{ VK} = 3,1 \text{ VK}$

Grundlagen

Für Ihre Notizen

Grundlagen

Für Ihre Notizen

Grundlagen

Für Ihre Notizen

Grundlagen

Juli 2013

1. aktualisierte Auflage: Mai 2020

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:

Waltraud Gross

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de